

Vertrag zur Auftragsverarbeitung

Stand: 04.01.2024

Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag im Sinne von Artikel 28 Absatz 3 Satz 1 DSGVO wird im Rahmen der Durchführung des Hauptvertrags zwischen Aaron.ai und dem jeweiligen Kunden geschlossen.

Zwischen dem **Verantwortlichen** (im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 DSGVO)

(im Folgenden **Kunde**)

und

dem **Auftragsverarbeiter** (im Sinne von Artikel 4 Nr. 8 DSGVO)

Aaron GmbH
Ritterstraße 6
10969 Berlin
HRB 167901 B des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg

(im Folgenden **Aaron.ai** oder **Auftragsverarbeiter**)

- beide nachfolgend gemeinsam "Vertragsparteien" -

wird folgender Vertrag zur Auftragsverarbeitung geschlossen:

Präambel

Die Vertragsparteien begründen mit dem Hauptvertrag ein Auftragsverhältnis. Um die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten gemäß den Vorgaben der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG - DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu konkretisieren, schließen die Vertragsparteien die folgende Vereinbarung:

1. Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen der DSGVO und des BDSG.

2. Gegenstand

2.1 Der Auftragsverarbeiter erbringt für den Kunden Leistungen auf Grundlage des Hauptvertrags. Dabei erhält der Auftragsverarbeiter Zugriff auf personenbezogene Daten und verarbeitet diese ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Kunden.

Umfang und Zweck der Datenverarbeitung bestimmt der Kunde im Zusammenhang mit der im Hauptvertrag bezeichneten Leistung. Die Dauer der Verarbeitung richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrags und beginnt mit dem Nutzungsbeginn des im Hauptvertrag benannten Produktes.

- 2.2 Aaron.ai verarbeitet im Auftrag des Kunden folgende personenbezogene Daten von Anrufern und/oder Nutzern des Smarten Web Assistenten (SWA) auf der Website des Kunden: Telefonnummer, Name, Geburtsdatum, Krankenversicherung, Grund der Kontaktaufnahme (z.B. Anlass für Termin, Dauer und Art der Symptome, und/oder sonstige Patienten- und Gesundheitsdaten, die der Nutzer freiwillig kommuniziert) behandelnder Arzt sowie gegebenenfalls weitere Angaben, die Anrufer und/oder Nutzer des SWA ungefragt machen. Sofern der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter nicht schriftlich eine anderslautende Weisung erteilt, wird der Auftragsverarbeiter bei ihm gespeicherte personenbezogene Daten und Anrufaufzeichnungen nach 60 Tagen löschen.
- 2.3 Aaron.ai verarbeitet im Auftrag des Kunden folgende personenbezogene Daten von Nutzern der Webapplikation und/oder des SWA: IP-Adresse, E-Mail, Nutzungsdaten / Log Files und Zeit.
- 2.4 Dem Kunden obliegt die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung.
- 2.5 Sämtliche in diesem Vertrag beschriebenen Verpflichtungen finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte bzw. mitwirkende Personen des Auftragsverarbeiters oder durch den Auftragsverarbeiter beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Kunden in Berührung kommen.
- 2.6 Ein Zugriff auf personenbezogene Daten auf den Rechnern des Kunden (z.B. über eine Fernwartungssoftware) erfolgt ausschließlich nach Weisung des Kunden und in Anwesenheit des Kunden oder seiner Gehilfen und nach Maßgabe dieses Auftragsverarbeitungsvertrags.

3. Weisungsrecht des Kunden

- 3.1 Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach dokumentierter Weisung des Kunden. Ausgenommen hiervon sind Sachverhalte, in denen dem Auftragsverarbeiter eine Verarbeitung aus zwingenden rechtlichen Gründen auferlegt wird. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet soweit ihm möglich in derartigen Situationen den Kunden vor Beginn der Verarbeitung über die entsprechenden rechtlichen Anforderungen. Der Kunde hat im Rahmen der vereinbarten Leistung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung, das er durch Einzelweisungen konkretisieren kann. Dies umfasst

insbesondere Weisungen in Hinblick auf die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten.

- 3.2 Weisungen, die über die hauptvertraglich vereinbarte Leistung hinausgehen, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt.
- 3.3 Ist der Auftragsverarbeiter der Ansicht, dass eine Weisung des Kunden gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, hat er den Kunden unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Kunden bestätigt oder geändert wird. Der Auftragsverarbeiter darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung ablehnen.

4. Pflichten des Auftragsverarbeiters

- 4.1 Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die aus dem Bereich des Kunden erlangten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder deren Zugriff auszusetzen. Unterlagen und Daten sind gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu sichern.
- 4.2 Der Auftragsverarbeiter wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Der Auftragsverarbeiter trifft alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Kunden gem. Art. 32 DSGVO. Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragsverarbeiter vorbehalten, wobei der Auftragsverarbeiter sicherstellt, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.
- 4.3 Beim Auftragsverarbeiter ist ein Datenschutzbeauftragter bestellt. Der Auftragsverarbeiter veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten auf seiner Internetseite und teilt sie der Aufsichtsbehörde mit. Ein Wechsel in der Person des betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist dem Kunden in Textform mitzuteilen.
- 4.4 Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen des Auftragsverarbeiters ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Der Auftragsverarbeiter wird alle mitwirkenden Personen, die mit der Bearbeitung und der Erfüllung dieses Vertrages betraut werden, entsprechend verpflichten (Verpflichtung zur Vertraulichkeit, Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO) und mit der gebotenen Sorgfalt die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen. Diese Verpflichtungen müssen so gefasst sein, dass sie auch nach Beendigung dieses Vertrages oder des Beschäftigungsverhältnisses zwischen der mitwirkenden Person und dem Auftragsverarbeiter bestehen bleiben.
- 4.5 Soweit ein Beschäftigter oder sonstiger Erfüllungsgehilfe des Auftragsverarbeiters im Rahmen der vereinbarten Leistung als nach § 203 StGB mitwirkende Person im zulässigen Umfang Zugriff auf Daten des Kunden hat, die nach § 203 StGB für Beschäftigte des Kunden anvertraute oder sonst bekanntgewordene Privatgeheimnisse sind oder sein können, ist diese Person zur Geheimhaltung dieser Privatgeheimnisse

(sog. fremde Geheimnisse) verpflichtet und dazu, diese nicht unbefugt zu offenbaren. Der Auftragsverarbeiter sorgt in seinem Einflussbereich für die Einhaltung dieser Verpflichtung. Er verpflichtet sich ferner, weitere mitwirkende Personen, derer er sich bedient, entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Über die Ausübung des Rechts der sog. mitwirkenden Personen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden jeweils die in § 203 Abs. 1 und 2 StGB genannten Berufsheimnisträger, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

- 4.6 Im Fall von einem Verdacht auf datenschutzrechtliche oder sicherheitsrelevante Vorfälle bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten wird der Auftragsverarbeiter den Kunden unverzüglich in Textform informieren.
- 4.7 Der Auftragsverarbeiter trifft in einem solchen Fall unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen, informiert hierüber den Kunden und ersucht um weitere Weisungen.
- 4.8 Sollten die Daten des Kunden beim Auftragsverarbeiter durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragsverarbeiter den Kunden unverzüglich darüber zu informieren, sofern ihm dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist. Der Auftragsverarbeiter wird in diesem Zusammenhang alle zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Entscheidungshoheit über die Daten beim Kunden liegt.
- 4.9 Der Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis gem. Art. 30 Abs. 2 DSGVO zu allen Kategorien von im Auftrag des Kunden durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung. Das Verzeichnis ist dem Kunden auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- 4.10 An der Erstellung des Verfahrensverzeichnisses durch den Kunden hat der Auftragsverarbeiter im angemessenen Umfang mitzuwirken.

5. Kontrollrechte

- 5.1 Der Kunde oder ein von diesem beauftragter Prüfer hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, die Einhaltung der zwischen den Vertragsparteien getroffenen vertraglichen Regelungen und die Einhaltung der Weisungen des Kunden durch den Auftragsverarbeiter im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.
- 5.2 Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Kunden auf dessen schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung einer Kontrolle der technischen und organisatorischen Maßnahmen erforderlich sind.
- 5.3 Der Kunde kann nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist die Kontrolle in der Betriebsstätte des Auftragsverarbeiters zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten vornehmen. Der Kunde wird Sorge dafür tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, um die Betriebsabläufe des

Auftragsverarbeiters nicht unverhältnismäßig zu stören. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass eine Kontrolle höchstens einmal jährlich erforderlich ist. Weitere Prüfungen sind vom Kunden unter Angabe des Anlasses zu begründen. Im Falle von Vor-Ort-Kontrollen wird der Kunde dem Auftragsverarbeiter die entstehenden Aufwände inklusive der Personalkosten für die Betreuung und Begleitung der Kontrollpersonen vor Ort in angemessenen Umfang ersetzen. Der Auftragsverarbeiter teilt dem Kunden die Grundlagen der Kostenberechnung vor Durchführung einer Kontrolle mit.

- 5.4 Nach Wahl des Kunden kann der Nachweis der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen anstatt einer Vor-Ort-Kontrolle auch durch die Vorlage eines geeigneten, aktuellen Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren oder Qualitätsauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung erbracht werden, wenn der Prüfungsbericht es dem Kunden in angemessener Weise ermöglicht, sich von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen.
- 5.5 Der Kunde dokumentiert das Kontrollergebnis und teilt es dem Auftragsverarbeiter mit. Bei Fehlern oder Unregelmäßigkeiten, die der Kunde insbesondere bei der Prüfung von Auftragsergebnissen feststellt, hat er den Auftragsverarbeiter unverzüglich zu informieren.
- 5.6 Der Auftragsverarbeiter stellt dem Kunden auf dessen Wunsch ein umfassendes und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept für die Auftragsverarbeitung sowie über zugriffsberechtigte Personen zur Verfügung.

6. Unterauftragsverhältnisse

- 6.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen unter Einschaltung von Unterauftragsverarbeitern durchgeführt werden. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, Unterauftragsverarbeiter sorgfältig nach deren Eignung und Zuverlässigkeit auszuwählen. Der Auftragsverarbeiter hat bei der Einschaltung von Unterauftragsverarbeitern diese entsprechend den Regelungen dieses Vertrags zu verpflichten. Bei der Einbeziehung von Unterauftragsverarbeitern hat der Auftragsverarbeiter sicherzustellen, dass ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist und hinreichende technische und organisatorische Maßnahmen geboten werden.
- 6.2 Die aktuelle Liste der Namen und Standorte der eingeschalteten Unterauftragsverarbeiter des Auftragsverarbeiters kann [hier](#) eingesehen werden.
- 6.3 Die Unterauftragsverarbeiter Liste enthält eine Funktion, über die der Kunde etwaige Benachrichtigungen betreffend die Beauftragung oder Entlassung von Unterauftragsverarbeitern abonnieren kann. Mit der ersten Nutzung der Dienstleistung bestätigt der Kunde, dass die Liste der Unterauftragsverarbeiter des

Auftragsverarbeiters genehmigt ist, und gewährt seine diesbezügliche Berechtigung, wobei das Datum des Inkrafttretens dem Datum der erstmaligen Nutzung entspricht.

- 6.4 Der Auftragsverarbeiter ist im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen zum Wechsel von Unterauftragsverarbeitern sowie zur Begründung von weiteren Unterauftragsverhältnissen mit Subunternehmern befugt. Sofern der Kunde die Benachrichtigungen zu Änderungen der Unterauftragsverarbeiter Liste abonniert, wird der Auftragsverarbeiter etwaige Informationen zu einer Änderung der Unterauftragsverarbeiter an die angegebene E-Mail-Adresse senden, wobei solch eine Benachrichtigung in jedem Fall mindestens 14 Tage vor einer solchen Änderung zu erfolgen hat. Der Kunde hat das Recht, dem Wechsel oder der Neubeauftragung des Unterauftragsverarbeiters unter Angabe einer Begründung in Textform binnen 14 Tagen nach Zugang der Information zu widersprechen. Der Widerspruch kann vom Kunden jederzeit in Textform zurückgenommen werden. Im Falle eines Widerspruchs kann der Auftragsverarbeiter dem Kunden eine Alternativlösung anbieten, durch die die Verarbeitung von Daten des Kunden durch den neuen Unterauftragsverarbeiter, gegen den sich der Widerspruch richtet, vermieden wird. Sollte der Auftragsverarbeiter den Widerspruch nicht innerhalb von 30 Tagen ausräumen, oder dem Kunden eine akzeptable Alternativlösung gewähren können, ist der Kunde berechtigt, den Hauptvertrag mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Der Auftragsverarbeiter wird bei der Kündigungsfrist die Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen. Wenn kein Widerspruch des Kunden binnen zwei Wochen nach Zugang der Information erfolgt, gilt dies als Zustimmung des Kunden zum Wechsel bzw. zur Neubeauftragung des betreffenden Unterauftragsverarbeiters.
- 6.5 Ein Unterauftrag im Sinne dieser Bestimmungen liegt nicht vor, wenn der Auftragsverarbeiter Dritte mit Dienstleistungen beauftragt, die als reine Nebenleistungen anzusehen sind. Dazu gehören z. B. Post-, Transport- und Versandleistungen, Reinigungsleistungen, Bewachungsdienste und Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragsverarbeiter für den Kunden erbringt.

7. Anfragen Betroffener

- 7.1 Der Kunde allein ist für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Der Kunde wird in seinem Verantwortungsbereich dafür Sorge tragen, dass die gesetzlich notwendigen Voraussetzungen (z.B. Einwilligungen, soweit erforderlich) geschaffen werden, damit der Auftragsverarbeiter die vereinbarten Leistungen rechtsverletzungsfrei erbringen kann. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Kunden nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung der Pflichten nach Art. 12 bis 22 sowie 32 und 36 DSGVO.
- 7.2 Macht ein Betroffener Rechte, etwa auf Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung hinsichtlich seiner Daten, unmittelbar gegenüber den Auftragsverarbeiter

geltend, verweist der Auftragsverarbeiter den Betroffenen unverzüglich an den Kunden und wartet dessen Weisungen ab.

8. Haftung

- 8.1 Die Haftung bestimmt sich im Außenverhältnis nach den allgemeinen Gesetzen.
- 8.2 Im Innenverhältnis haftet der Auftragsverarbeiter für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden jedoch nur, wenn er seinen ihm speziell durch die DSGVO auferlegten Pflichten nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des Kunden gehandelt hat.

9. Beendigung des Hauptvertrags

- 9.1 Der Auftragsverarbeiter wird dem Kunden nach Beendigung des Hauptvertrags oder jederzeit auf dessen Anforderung alle ihm überlassenen Unterlagen, Daten und Datenträger zurückgeben oder – auf Wunsch des Kunden, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Bundesrepublik Deutschland eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht – löschen. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen beim Auftragsverarbeiter. Der Auftragsverarbeiter hat den dokumentierten Nachweis der ordnungsgemäßen Löschung noch vorhandener Daten zu führen. Zu entsorgende Unterlagen und Datenträger sind unter Verwendung geeigneter Sicherheitsstufen und Schutzklassen zu vernichten.
- 9.2 Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, auch über das Ende des Hauptvertrags hinaus die ihm im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln. Die vorliegende Vereinbarung bleibt über das Ende des Hauptvertrags hinaus so lange gültig, wie der Auftragsverarbeiter über personenbezogene Daten verfügt, die ihm vom Kunden zugeleitet wurden oder die er für diesen erhoben hat.

10. Änderungen

- 10.1 Aaron.ai kann den Auftragsverarbeitungsvertrag anpassen, soweit ein sachlicher Grund die Änderung erfordert und sie für den Kunden zumutbar ist.
- 10.2 Änderungen werden dem Kunden mindestens vier Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Widerspricht der Kunde der beabsichtigten Änderung nicht spätestens innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, gelten die Änderungen als wirksam vereinbart. Widerspricht der Kunde der beabsichtigten Änderung, kann Aaron.ai diese Vereinbarung zusammen mit dem Hauptvertrag mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zum Ende eines Kalendermonats aufkündigen.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Auftragsverarbeitungsvertrag eine Lücke befinden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen entspricht. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Auftragsverarbeitungsvertrags vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

11.2 Es gilt deutsches Recht.